

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung,
Anwendung und Kontrolle der Material-
verbrauchsnormen.

— **Persönliche Konten** —

Vom 26. Juli 1955

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl. I S. 543) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Persönliche Konten (Einzel- und Brigadekonten) sind zu errichten für:

- a) die Einsparung von Grundmaterial, Hilfsmaterial, flüssigen und festen Brennstoffen, Kraftstoffen, Elektroenergie, Gas und schnellverschleißenden Werkzeugen, wenn sie auf der Grundlage von Materialverbrauchsnormen vorgegeben werden;
- b) die Gewinnung von Produktionsmaterialresten und Abfällen und ihre Verwendung in der Produktion, die bisher weder im eigenen noch in anderen Betrieben mit Ausnahme der Altstoffverwertungsbetriebe und Stahlwerke Verwendung fanden.

§ 2

Persönliche Konten sind für jeden einzelnen Werk tätigen auf seinen Antrag von der Abteilung Arbeit einzurichten und abzurechnen. Ist infolge der Art des Produktionsprozesses die Einrichtung von Einzelkonten nicht möglich, können Brigadekonten eingerichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Abteilung Arbeit im Einvernehmen mit den technischen Abteilungen des Betriebes.

§ 3

(1) Die Höhe der Prämien beträgt bei Einsparungen auf der Grundlage

von technisch begründeten Verbrauchsnormen (A-Normen)	30%*
bei erfahrungs-statistischen Normen (B-Normen)	20 ¹ /o
und bei errechneten Verbrauchsnormen (C-Normen)	15V«

des eingesparten Materialwertes bzw. des erreichten volkswirtschaftlichen Nutzens (siehe § 4).

(2) Bei Einsparung bestimmter volkswirtschaftlich wichtiger Materialien sind die hierfür geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen (z. B. die Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen [GBl. S. 492]). Weitere Sonderregelungen können im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission getroffen werden.

(3) Ist die materielle Interessiertheit der Werk tätigen durch die im Abs. 1 festgelegten Prämiensätze nicht gewährleistet, so ist der Betrieb berechtigt, in Ausnahmefällen bis zu 75 %e des eingesparten Materialwertes als Prämie zu gewähren. Der Prämienbetrag darf dann aber innerhalb vier Wochen 20 DM nicht übersteigen.

(4) Bei Gewinnung von Produktionsmaterialresten und -abfällen und ihrer Verwendung in der Produktion sind 4ß%« der Differenz zwischen dem Verkaufs- bzw. bei eigener Nutzung Verrechnungspreis des Materials und dem Altstoff- bzw. Schrottwert zu zahlen. Produktionsmaterialreste und -abfälle, für die innerhalb von vier Wochen in der Produktion kein Verwendungszweck festgelegt wurde, sind dem Altstoffhandel zuzuführen.

§ 4

In Fällen, wo den Einsparungen Nachteile an anderer Stelle entgegenstehen, z. B. Mehrverbrauch an Material, Energie, Werkzeugen, Reinigungskosten, ferner Qualitätsminderung und dergleichen mehr, ist eine Abrechnung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfi-ndungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (G31.

S. 293), gegebenenfalls der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen vorzunehmen.

§ 5

Der Anspruch der Werk tätigen auf Prämiiierung bei einer Materialeinsparung besteht entsprechend der Gültigkeitsdauer der Materialverbrauchsnormen. Bei grundsätzlicher Veränderung des technologischen Prozesses sind die Materialverbrauchsnormen unabhängig von der festgelegten Geltungsdauer neu festzulegen und auf Grund der alten Materialverbrauchsnormen keine Prämien mehr zu zahlen.

§ 6

(1) Die Einsparungen auf der Grundlage von Materialverbrauchsnormen sind grundsätzlich sofort nach Beendigung des Arbeitsauftrages mengen- und wertmäßig in ein Kontobuch einzutragen.

(2) Die Eintragung erfolgt durch den Meister oder Brigadier und ist von diesem durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Das Kontobuch muß folgende Spalten aufweisen:

- Arbeitsauftrag oder Kommissions-Nummer,
- Art des Materials,
- lt. Materialverbrauchsnorm vorgesehene Materialmenge für den Arbeitsauftrag,
- Verbrauchte Menge,
- Eingesparte Menge,
- Bestätigung der Materialausgabe,
- Verrechnungspreis je Mengeneinheit des Materials,
- Eingesparter Wert,
- Auszahlende Prämie.

(4) Zur Ermittlung der echten Materialeinsparung ist für die Auszahlung der Prämien der Materialverbrauch von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen zugrunde zu legen.

§ 7

(1) Bei Gewinnung von Produktionsmaterialresten und -abfällen, die sich für die Weiterverarbeitung eignen, sind dieselben bei Ablieferung sofort mengenmäßig in ein Kontobuch einzutragen.

(2) Die Eintragung erfolgt durch die Materiallagerverwaltung und ist von dieser durch Unterschrift zu bestätigen.

* 1. DB (GBl. I S. 545)